

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.619/0001-V/8/2015

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER

HERR MAG. DR. RONALS BRESICH

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0038-VI/1/2015

An das Bundesministerium
für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2015 – AbgÄG 2015;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich drei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 4 (Änderung des Gebührengesetzes):

Nach den Erläuterungen soll sich die Gebührenbegünstigung bei elektronischer Einbringung nicht auf Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder und das Bundesverwaltungsgericht erstrecken. Die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung sollte noch näher begründet werden, da diese Eingaben grundsätzlich den Gebühren nach § 14 TP 6 unterliegen, wenn auch in Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen ist, Pauschalgebühren festzulegen.

Zu Art. 9 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012):

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

Es sollte geprüft werden, ob auch der letzte Satzteil des § 5 Abs. 2 Z 1 („sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer“) ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 4):

Fraglich erscheint, welche Auftraggeber des privaten Bereiches von § 25 Abs. 4 umfasst werden und ob es sich hierbei um eine Ausweitung jener Stellen handelt, die in die Transparenzdatenbank einzumelden haben. Dies sollte – anhand von Beispielen – in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 7 (§ 32 Abs. 6):

Zu § 32 Abs. 6 wird angemerkt, dass diese Regelung für sich alleine noch keine Grundlage darstellen kann, dass Stellen eines Landes abfrageberechtigt sind. Es sollte daher klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass diesbezüglich eine entsprechende landesgesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Zu Art. 10 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 4):

Es wird angeregt, hinsichtlich des Begriffs der „zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union“ im Rechtstext einen Verweis auf Art. 5 Z 2 des Zollkodex aufzunehmen.

Zur Verordnungsermächtigung des § 1 Abs. 4, die auf „Verordnungen der Europäischen Kommission“ verweist, „die noch innerstaatlicher Regelungen zur ihrer Anwendung und Durchführung bedürfen“, wird auf das Erkenntnis VfSlg. 17.735/2005 (zum Marktordnungsrecht) hingewiesen, wonach zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften grundsätzlich der Gesetzgeber berufen ist und dieser die Verordnungserlassung inhaltlich hinreichend vorherzubestimmen hat.

Zu Z 15 (§ 30 Abs. 2):

Die in § 30 Abs. 2 geregelte automationsunterstützte Datenverarbeitung sowie die Einsichtnahme in die diesbezüglich automationsunterstützt geführten Aufzeichnungen sollten im Gesetzestext detaillierter geregelt werden. Insbesondere ist fraglich, wie die Einsichtnahme ausgestaltet wird (zB Übergabe eines USB-Sticks oder Übermittlung eines E-Mails).

Zu Z 20 (Abschnitt D):

Zu § 36:

Der konkrete Inhalt der mit Mitteln der Datenverarbeitung oder schriftlich abgegebenen Anmeldung sollte nicht – wie in § 36 vorgesehen – erst in einer Verordnung, sondern bereits im Gesetzestext geregelt werden. Dabei sollte vor allem ersichtlich sein, welche personenbezogenen Daten im Informatikverfahren verwendet werden.

Im Hinblick auf die Zuteilung einer Zugangskennung müsste näher geregelt werden, welche Datensicherheitsmaßnahmen nach § 14 DSG 2000 bei der Ausgestaltung des Zuganges zum Informatikverfahren zu ergreifen sind.

Zu § 41:

Bei den im Entwurf vorgesehenen „Verwaltungsabgaben“ wegen Behinderung zollrechtlicher Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen oder sonstiger zollrechtlicher Zuwiderhandlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie strafrechtlichen Charakter annehmen (in diesem Sinne wohl auch die Erläuterungen, wenn sie auf Art. 6 EMRK Bezug nehmen). Die zu sanktionierenden Zuwiderhandlungen und die Höhe der Sanktionen sollten daher hinreichend bestimmt bereits im Gesetz festgelegt werden (vgl. auch LRL 89) und nicht einer Verordnungserlassung überantwortet werden.

Zu § 43:

Der Verweis in § 43 Abs. 2 auf Art. 22 Abs. 2 sollte überprüft werden, da in Art. 22 Abs. 2 des Zollkodex keine Frist „für die Entscheidung über einen Antrag“ festgelegt wird, sondern eine Frist für die Entscheidung über die Annahme des Antrages. Gemeint dürfte wohl Art. 22 Abs. 3 sein (120 Tage), wie sich aus den Erläuterungen zu ergeben scheint (dort allerdings ist ein Zitierversehen enthalten, ein § 44 Abs. 2 ist im Entwurf des Gesetzestexts nicht vorhanden).

Es erscheint auch unklar, was genau mit § 43 Abs. 3 bezweckt wird. Würde nämlich – entgegen dem Wortlaut des Entwurfstexts – im Fall der Feststellung einer Einfuhrabgabenfreiheit nach § 87 Abs. 1 Z 1 lit. b der § 249 Abs. 1 BAO zur Anwendung kommen, hätte dies wohl die gleiche Rechtsfolge, wie nunmehr in § 43 Abs. 3 vorgesehen ist.

Zu § 45:

Es wird angeregt, die Motive zu erläutern, weshalb § 262 Abs. 2 bis 4 BAO nicht anzuwenden ist.

Zu § 46:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen zumindest beispielsweise anzugeben, welche Entscheidungen im Sinn der zollrechtlichen Vorschriften keine Bescheide im Sinn der BAO sind, auf die die sog. „Verhaltensbeschwerde“ (Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG) anwendbar ist.

Zu § 50:

Es wird angeregt näher festzulegen, welche Behörde (im Sinne des Art. 53 des Zollkodex) die Zollwertkurse im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundmachen soll.

Zu § 53:

Die rechtliche Natur sowie die Voraussetzungen der in § 53 Abs. 3 genannten Bewilligung sollten näher bestimmt werden.

Zu § 55:

Es stellt sich die Frage, ob die in § 55 Abs. 1 letzter Halbsatz vorgesehene Regelung nicht eher von anderen Mitgliedstaaten zu treffen wäre.

Zu § 68:

In § 68 sollten die Leitlinien für das Ermessen der Behörde(n) näher determiniert werden (das durch Verwendung des Wortes „können“ eröffnet scheint; vgl. dazu LRL 84 f).

Zu § 69:

Es fällt auf, dass der Entwurf zu § 69 keine Erläuterungen enthält. Diese Regelung einer Sachhaftung für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben „ohne Rücksicht auf die Rechte anderer Personen“ berührt das Grundrecht auf Eigentum. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs wäre in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zu § 74:

Eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung sollte erwogen werden.

Zu Art. 20 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):Zu Z 3 (§ 38):

Nach den Erläuterungen soll die Definition der Gewerbsmäßigkeit an den § 70 StGB angepasst werden, wobei jedoch auf die Besonderheiten des Finanzstrafrechts Bedacht zu nehmen sei. Laut § 70 Abs. 3 StGB bleibt eine frühere Tat oder Verurteilung außer Betracht, wenn seit ihrer Begehung oder Rechtskraft bis zur folgenden Tat mehr als ein Jahr vergangen ist. In diese Frist werden Zeiten, in denen der Täter auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet. Eine solche Regelung fehlt im Entwurf. In den Erläuterungen sollten die Gründe dafür dargelegt werden.

III. Legistische und sprachliche BemerkungenAllgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen.“ wäre noch zu ergänzen (vgl. LRL 106).

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 12):

Statt Spiegelstrichen sollten in § 4 Abs. 12 Z 3 besser lit. zur Untergliederung verwendet werden (vgl. LRL 116; siehe auch Pkt. 2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien, wonach den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Ziffern und Buchstaben wegen der besseren Zitierbarkeit grundsätzlich der Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungsweisen – zB mit Spiegelstrichen – zu geben ist). In diesem Sinne wäre der Entwurf auch an anderen Stellen anzupassen (zB wären in § 16 Abs. 1a Zahlen zur Untergliederung zu verwenden).

Zu Z 5 (§ 27 Abs. 6 Z 1):

Das Verhältnis der neuen Z 1 zur alten Z 1 lit b, die durch die Novellierungsanordnung Z 5 a offenbar zur Z 2 lit b wird, sollte noch klarer geregelt werden. Nach der Textgegenüberstellung sollen die geltende Z 1 [neu Z 2] lit. b und auch die Buchstabenbezeichnung „a)“ [in der neuen Z 2] entfallen. Dies geht jedoch aus den Novellierungsanordnungen nicht klar genug hervor. Sofern nicht ohnehin eine Neuerlassung des gesamten § 27 Abs. 6 erwogen wird (vgl. zum Grundsatz der Novellierung vollständiger Gliederungseinheiten LRL 122), könnte die Novellierungsanordnung in die folgende Richtung lauten (vgl. aber auch allgemein

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

LRL 121, wonach die Artikeln von Sammelnovellen in Zahlen unterteilt werden, jedoch eine weitere Untergliederung in Buchstaben unterbleiben soll):

„a) In Z 1 lit. a wird der Ausdruck „lit. b“ durch „Z 1“ ersetzt und entfällt die lit. b.

b) Z 1 lit. a erhält die Bezeichnung „2.“, Z 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung „3.“, „4.“ und „5.“; folgende Z 1 wird eingefügt:“.

Zu Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Zu Z 5 (§ 26c Z 57):

Es wird zur Erwägung gestellt, auch das Inkrafttreten der anderen Ziffern des § 24 Abs. 5 ausdrücklich zu normieren.

Zu Art. 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung Z 6 b sollte es wohl besser „In Abs. 1 werden die Sätze drei bis **sechs** (...)“ statt „In Abs. 1 werden die Sätze drei bis sieben (...)“ heißen. In § 16 Abs. 1a erster Spiegelstrich sollte näher spezifiziert werden, worauf sich die Wortfolge „[d]er erste Satz“ bezieht (gemeint ist wohl der erste Satz des Abs. 1).

Zum 3. Teil (Z 30):

Es wird angeregt zu prüfen, ob in der Inkrafttretensvorschrift (Z 30) auch § 3 anzuführen wäre.

Zu Art. 4 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebührengesetz 1957 zuletzt durch das BGBl. I Nr. 105/2015 und nicht das Steuerreformgesetz 2015/2016 geändert wurde.

Zu Art. 5 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetz 1987):Zum Einleitungssatz:

Zur Ermöglichung einer automatischen Verlinkung im Rechtsinformationssystem (Bundesrecht, konsolidierte Fassung) und damit einer einfacheren Rechtsanwendung in der Praxis wird angeregt, abweichend von LRL 132, Fundstellen im Bundesgesetzblatt auch dann mit der Jahreszahl zu zitieren, wenn diese schon im Titel, Kurztitel oder Abkürzung genannt ist.

Zu Art. 9 (Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012):Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 6):

Bei Verweis auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sollte der korrekte Langtitel verwendet werden: „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“. Weiters sollte erwogen werden näher zu spezifizieren, auf welche Bestimmungen der Vereinbarung abgestellt wird. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 1 Abs. 2.

Die Novellierung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 könnte auch zum Anlass genommen werden § 1 Abs. 1 Z 2, worin erstmals auf die Art. 15a B-VG Vereinbarung verwiesen wird, anzupassen: Bei erstmaliger Zitierung der Vereinbarung ist neben dem Langtitel die korrekte Fundstelle anzugeben.

Zu Art. 10 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):Zu Z 5 (§ 8 Abs. 2):

Bei erstmaliger Zitierung der Strafprozessordnung ist neben dem Kurztitel, die amtliche Abkürzung (StPO) sowie die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131). Die gleiche Anmerkung gilt für die erstmalige Zitierung des Finanzstrafgesetzes in § 7 Abs. 3

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung Z 11 b sollte es „Wortfolge“ statt „Wortfolgte“ heißen. Weiters wird zur Erwägung gestellt, in § 23 Abs. 2 in der Wendung „durch drei [neu: fünf] Jahre aufzubewahren“ das Wort „durch“ im Interesse der sprachlichen Straffung zu streichen.

Zu Z 20 (Abschnitt D):Zur Überschrift:

In der Überschrift sollte es (einheitlich mit den übrigen Grobgliederungseinheiten) „**Abschnitt** D (...)“ statt bloß „D.“ heißen.

Zu § 37 f:

Nach Möglichkeit sollte für jeden Paragrafen auch eine passende Paragrafenüberschrift vergeben werden (so zB auch zu §§ 43 ff.).

Zu § 47:

Es sollte geprüft werden, ob auf § 47 im Interesse der textlichen Straffung verzichtet werden könnte, wenn auch in § 42 die Wortfolge „im Geltungsbereich des § 2 Abs. 1“ gestrichen wird. Im Übrigen ist der Verweis teilweise selbstreferentiell („§§ 42 bis 47“).

Zu § 51:

Die in § 51 Abs. 1 verwendete Abkürzung „KN-VO“ sollten bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden. Ferner sollte die Fundstelle ergänzt werden (vgl. die Anmerkung oben zu § 8 Abs. 2).

Zu § 62:

In § 62 erster Satz sollte es grammatikalisch wohl besser „haben zu unterbleiben“ statt „hat zu unterbleiben“ heißen. Es wird auch eine sprachliche Überarbeitung (ggf. eine Untergliederung) des § 62 angeregt, da die Regelung nur schwer verständlich ist.

Zu § 71:

Statt „Rückzahlung“ sollte die Verwendung des Wortes „Erstattung“ erwogen werden.

Zu § 73:

Eine sprachliche Vereinfachung des § 73 sollte geprüft werden.

Zu § 78:

Der Einschub in § 78 erster Satz „[Aufgabe zugunsten der Staatskasse], das ist im Anwendungsgebiet die Republik Österreich ...“ sollte umformuliert bzw. vereinfacht werden (vgl. etwa die Wortfolge „zugunsten des Bundes ...“ oder dergleichen).

Zu Z 23 (§ 96):

Es scheint überlegenswert, direkt auf § 77 zu verweisen, um eine allfällige Kettenverweisung zu vermeiden (vgl. LRL 55).

Zu Z 28 (§ 106 Abs. 3):

Der Verweis auf Art. 152 Abs. 2 Buchstabe c und d geht ins Leere und wäre noch entsprechend anzupassen.

Zu Z 29 (§ 108):

Zu § 108 Abs. 2 sollte eine einfachere Formulierung geprüft werden:

Zu Z 31 (§ 120 Abs. 1v):

In der Inkrafttretensvorschrift des § 120 Abs. 1v wären alle geänderten Bestimmungen korrekt anzuführen (so fällt etwa auf, dass § 17, der nicht novelliert wird, auch genannt wird). Ferner sollte es bei Bestimmungen, die außer Kraft treten (vgl. etwa § 105), lauten: „§ a, § b (...) treten mit XX.YY.ZZZZ außer Kraft“. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 116i des Alkoholsteuergesetzes, § 46g des Biersteuergesetzes 1995, § 265 Abs. 1y des Finanzstrafgesetzes, § 64q des Mineralölsteuergesetzes, § 48h des Schaumweinsteuergesetzes 1995.

Zu Art. 12 (Änderung des Alkoholsteuergesetzes):Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die erstmalige Zitierung des Zollkodex in § 1 Abs. 3 Z 2 sollte sich nach Rz 54 f und 58 des EU-Addendums richten (Angabe der Berichtigungsfassung; Fundstellenangaben durch Beistriche getrennt). Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren Verweise der gleichen Art (vgl. dazu etwa § 10 Z 1 und 2 des Artenhandelsgesetz 2009, § 2a Z 2 des Biersteuergesetzes 1995, § 2a Z 2 des Mineralölsteuergesetzes 1995, § 2 Z 18 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 uva.).

Zu Art. 19 (Änderung des EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes):

Es sollte erwogen werden im EU-Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz eine Inkrafttretensbestimmung vorzusehen.

Zu Art. 20 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):Zu Z 11 (§ 203):

In § 203 sollte es „11. Hauptstück des 3. Teils“ statt „11. Abschnitt“ heißen. Für den Rechtsanwender leichter verständlich wäre es, auf die einzelnen Bestimmungen (§§ 198 bis 209b) zu verweisen und die Wortfolge: „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“ in den Text des § 203 FinStrG aufzunehmen (vgl. zur Verständlichkeit von Verweisungen allgemein LRL 56).

Zu Art. 23 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.

Zu Z 5 (§ 4):

Die „anderen von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften“ sollten nach Möglichkeit näher spezifiziert werden.

Zu Z 12 (§ 39):

Nachdem die Novellierungsanordnung Z 12 lit. f den gesamten Text des § 39 Abs. 2 Z 1 lit. c erfasst, sollte die Novellierungsanordnung besser wie folgt umformuliert werden: „Abs. 2 Z 1 lit. c lautet:“ (vgl. dazu etwa die gleichlautende Novellierungsanordnung 12 g). Die gleiche Anmerkung gilt für § 21 Abs. 2 Z 1 lit. c des Schaumweinsteuergesetzes 1995 und § 25 Abs. 2 Z 1 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1995.

Zu Art. 24 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes):***Zu Z 8 (§ 49):***

In der derzeit geltenden Fassung des § 49 ist die Absatzbezeichnung „(5)“ irrtümlich doppelt vergeben worden. Anlässlich der Novellierung des § 49 sollte der bestehende Abs. 5 „§ 46 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 189/2013](#) tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“ unnummeriert werden (zu Abs. 6) und ein neuer Abs. 7 (und nicht ein Abs. 6) angefügt werden.

Zu Art. 37 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen. In Z 1 müsste es in Abs. 1 Z 3 heißen „der beizulegende Wert“.

Zu Art. 38 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):***Zu Z 4 (§ 28 Abs. 43):***

Es wird auf die Fehlformatierung der Z 1 hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. November 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	19/SN-159/ME-XXY-GB-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) Robur 724 C-ZLZ-F-GP-K-0029900a+ZLK0001D000138004311v0001Gj9bAa fcJwXHA/MApeKFYggu8d/ZJ5FwxXJXicfPNTZTr9TRf53UGYjd1mEAz/Od3kf5dvUQV 51zNZsq9vPgY7QzKZ6pMhB12r65kLQEwly+ZzkY/ad6m9LPxBlxWxNyyotBCEgo/dvF bzvm/onOdoDEG8IPX/Fu+V/Rlcl9BC/k7nZcAlAFPhitBH4P1H8e/01YbVKRNGwFMQq 4E5mJZ3kr2EacOSjfnQP8YpMSApKwpNoRSJYqtNK5fEld9hxPI4YYOypHTEmeQSFVmM dfYFmHw==		13 von 13
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-11-06T14:30:34+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		